Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 7

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 7

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 2. Februar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Versorgung mit Eiern; Bier und bierähnliche Getränke.

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1920.)

Die Versorgung mit Eiern.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673) und auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar und 23. September 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 516, 1915 Seite 25 und 603, 1916 Seite 183, 1917 Seite 253 und 1918 Seite 395) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 31. Januar 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) und 2. April 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Um den notwendigsten Bedarf an Eiern für Kranke, Krankenanstalten, Kinder usw. zu decken, werden im Jahre 1920 die im Lande Baden erzeugten Hühnereier nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften bewirtschaftet.

Im Durchschnitt sind für jedes Huhn acht Eier abzuliefern.

Für die Aufbringung der Eier ist der von der badischen Eierversorgung als Landesverteilungsstelle aufgestellte Umlegungsplan maßgebend.

§ 2.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen aufgegebenen Mengen an Eiern aus den hühnerhaltenden Betrieben ihres Bezirks aufzubringen.

Sie haben zu diesem Zwecke die abzuliefernden Mengen auf die Gemeinden zu verteilen. Die Gemeinden legen die auf sie entfallenden Mengen auf die hühnerhaltenden Betriebe um.

Die städtischen Kommunalverbände legen die Mengen unmittelbar auf die Hühnerhalter um.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben bei der Umlegung auf die Gemeinden die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen. Den Gemeinden steht gegen die Umlegung die Beschwerde an den Landeskommissär zu.

Die Umlegung auf die Hühnerhalter in den Gemeinden vollzieht der Gemeinderat oder ein von ihm ernannter Ausschuß, an dessen Spitze der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderats steht, und dem Vertreter der Hühnerhalter und der Verbraucher angehören. Bei der Umlegung auf die Hühnerhalter ist davon auszugehen, daß die Gemeinden auf alle Fälle die ihnen auferlegten Mengen aufbringen müssen, den Hühnerhaltern aber für sich und ihre Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen (Selbstversorger) der notwendige Bedarf an Eiern zu belassen ist. Gegen die Umlegung auf die hühnerhaltenden Betriebe ist, falls ein Ausschuß ernannt wurde, die Beschwerde an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an das Bezirksamt gegeben, das endgültig entscheidet.

§ 4.

Der Hühnerhalter hat die Eier, falls sie nicht vom Empfänger bei ihm abgeholt werden, an eine Sammelstelle zu bringen.

In Hofgemeinden oder bei erheblicher Entfernung des hühnerhaltenden Betriebes von der Sammelstelle sind die Eier entweder bei den Hühnerhaltern abzuholen oder es ist für die Verbringung zur Sammelstelle eine besondere, vom Kommunalverband festzusetzende Vergütung zu entrichten.

Über die Frage, ob die Eier vom Empfänger abzuholen oder an die Sammelstelle, gegebenenfalls gegen Vergütung, zu verbringen sind, entscheidet im Streitfalle das Bezirksamt des Erzeugungsortes vorbehaltlich der Beschwerde an den Landeskommissär.

§ 5.

Die von der badischen Eierversorgung den Kommunalverbänden bezeichneten Eierabsatzgenossenschaften und Eierabsatzvereine sind die Sammelstellen für die Eier, die in der Gemeinde, auch von den den Vereinigungen nicht angehörenden Hühnerhaltern, aufzubringen sind. Die Vereinigungen liefern die Eier unmittelbar an die von der badischen Eierversorgung bezeichneten Stellen ab.

§ 6.

Der Hühnerhalter hat die ihm aufgegebene Zahl von Eiern bis spätestens 1. Juni 1920 abzuliefern. Es dürfen nur frische Eier in guter Beschaffenheit von wenigstens 50 Gramm Gewicht abgeliefert werden. Eier, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7.

Für ein Ei, das auf Grund dieser Verordnung geliefert werden muß, wird ein Preis von 60 Pfennig bezahlt. Dieser Preis, sowie der von den Kommunalverbänden festzusetzende Verbraucherpreis, sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

§ 8.

Der Hühnerhalter darf über diejenigen Eier, die ihm über sein Ablieferungssoll hinaus anfallen, nach Erfüllung seiner Ablieferungspflicht frei verfügen. Eine Abgabe von Eiern zum Weitervertrieb ist jedoch nur an solche Personen gestattet, die eine Ausweiskarte nach § 9 dieser Verordnung besitzen.

Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht ist dem Hühnerhalter von dem Sammler eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muß den Vermerk enthalten, daß der Hühnerhalter die freien Eier zum Weitervertrieb nur an solche Personen abgeben darf, die eine Ausweiskarte nach § 9 dieser Verordnung besitzen.

§ 9.

Wer in Baden Eier, die nach dieser Verordnung der Bewirtschaftung nicht unterliegen, zum Weitervertrieb erwerben will, bedarf hierzu der besonderen Erlaubnis der badischen Eierversorgung.

§ 10.

Die Kommunalverbände haben die Verwendung der ihnen von der badischen Eierversorgung zugewiesenen Eier nach den von der genannten Stelle aufgestellten Richtlinien des Näheren zu regeln.

§ 11.

Die badische Eierversorgung trifft die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Die Kommunalverbände, die Gemeinden und ihre Beauftragten haben der badischen Eierversorgung und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht das Gesetz betreffend die Höchstpreise oder andere strafgesetzliche Bestimmungen Anwendung zu finden haben, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 29. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1920.)

Bier und bierähnliche Getränke.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 55), in der Fassung der Verordnungen vom 6. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1101), 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 473) und 30. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzblatt 1920 Seite 1) wird verordnet:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern.

Zur Festsetzung von Zuschlägen gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung (für Biervermittelung) ist das Landespreisamt zuständig, soweit solche Zuschläge nicht in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt sind.

§ 2.

Der Ausschankpreis für Bier darf in Gast- und Schankwirtschaften höchstens betragen:

bei	0,25 Liter . .	30	Pfennig,
„	0,3 „ . .	35	„
„	0,35 „ . .	40	„
„	0,4 „ . .	45	„
„	0,5 „ . .	55	„ .

§ 3.

Für Bier in Flaschen beträgt der Höchstpreis:

a. bei Abgabe in der Wirtschaft zum sofortigen Genuß:

für	0,35 Liter . .	55	Pfennig,
„	0,5 „ . .	70	„
„	0,7 „ . .	95	„ ;

b. beim sonstigen Verkauf an den Verbraucher insbesondere beim Verkauf über die Straße:

für	0,35 Liter . .	45	Pfennig,
„	0,5 „ . .	60	„
„	0,7 „ . .	75	„ .

Verkauft der Hersteller Bier in Flaschen unmittelbar an den Verbraucher, so darf auch er die unter b zugelassenen Preise verlangen.

§ 4.

Das Bezirksamt ist befugt, für eingeführtes Münchener, Pilsener und Kulmbacher Bier sowohl hinsichtlich des Erwerbs wie hinsichtlich des Ausschanks und des Flaschenbierverkaufs einen höheren Preis zuzulassen.

Das Bezirksamt kann ferner auch bei sonstigem Bier höhere Preise bezüglich des Ausschanks und des Flaschenbierverkaufs festsetzen:

1. für solche einzelne Wirtschaften und Kleinhandelsgeschäfte, für die infolge ihrer Lage die Zufuhrkosten besonders hoch sind,
2. für einzelne Wirtschaften oder Teile von solchen, die einen ständigen außergewöhnlichen Betriebsaufwand erfordern,
3. für den Wirtschaftsbetrieb bei besonderen Veranstaltungen in Gartenwirtschaften oder in Sälen, die nicht dem täglichen Verkehr dienen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag wird unsere Verordnung vom 9. Juli 1919, Bier und bierähnliche Getränke betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 412), aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & **Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg